

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/11643 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

A. Problem

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie – ABl. EU Nr. L 319 S. 1) ist bis zum 31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Ferner ist die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie – ABl. EU Nr. L 133 S. 66) bis zum 11. Juni 2010 in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus ist die im Zusammenhang mit den Musterbelehrungen (Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung) nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheit durch eine formell-gesetzliche Regelung zu beseitigen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen. Diese betreffen neben der Übernahme der Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, insbesondere ein getrenntes Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie sollen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, zum 31. Oktober 2009 in Kraft treten, die Vorschriften zum Verbraucherkreditrecht und zum Allgemeinen Schuldrecht aber erst zum Ende der Umsetzungsfrist für die Verbraucherkreditrichtlinie zum 11. Juni 2010. Die vorgesehenen Neuregelungen zum Verbraucherkreditrecht erfordern im Bankenbereich erhebliche Anpassungen, für die bei dem im Regierungsentwurf geplanten vorzeitigen Inkrafttreten nur noch wenige Monate zur Verfügung stünden. Weitere Änderungen betreffen im Verbraucherkreditbereich insbesondere eine Ausweitung der Regelungen über Darlehensvermittler, eine Verbesserung der Transparenz bei Um-

schuldungskrediten durch eine Pflicht zur vorvertraglichen Information über Kosten bei Umschuldungskrediten und Klarstellungen bei den Übergangsvorschriften sowie zur Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Immobiliendarlehen. Im Bereich der Zahlungsdienste soll die durch die Zahlungsdiensterichtlinie eingeräumte Mitgliedstaaten-Option zur Erhebung von Preisauflagen durch Zahlungsempfänger („Surcharging“) ausgeübt werden, um insoweit an der geltenden Rechtslage festzuhalten. Schließlich soll im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz eine Verpflichtung zur Bonitätsprüfung für solche Zahlungsdienstleister vorgesehen werden, für die § 18 Kreditwesengesetz nicht gilt, um eine insoweit bestehende Lücke zu schließen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/11643 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sowohl in der Stellungnahme des Bundesrats als auch im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht wurde der Wunsch nach einer gesetzlichen Musterbelehrung für den Verbraucherkreditvertrag geäußert. Ein solches Muster im Range eines formellen Gesetzes ist im Entwurf für andere Verbraucherverträge, bei denen ein Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht, sowie für Versicherungsverträge vorgesehen. Der Entwurf sieht vor, dass bei Verwendung des Musters die gesetzlichen Anforderungen an die Widerrufsbelehrung als erfüllt gelten. Der Deutsche Bundestag hält – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und einer Vielzahl von Sachverständigen – die Schaffung eines entsprechenden Musters auch für den Verbraucherkreditvertrag für wünschenswert. Die Vorgabe einer Musterinformation in diesem Bereich wird zwar von der Richtlinie nicht gefordert. Ein entsprechendes Muster für den Verbraucherkredit dient aber der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit und sollte daher auch für diesen Bereich zur Verfügung gestellt werden und mit Gesetzesrang sowie der o.g. Fiktion der Ordnungsgemäßheit ausgestattet werden. Dies dürfte den Rechtsverkehr vereinfachen und Rechtsstreitigkeiten vermeiden. Ein Muster für den Verbraucherkredit bedarf allerdings – auch aufgrund der Vielzahl der in der Praxis betroffenen Verträge – einer ausführlichen Prüfung und Ausarbeitung. Insbesondere ist auch die Beteiligung und Einbeziehung der Länder und Verbände dringend geboten. Eine derartig sorgfältige und umfassende Prüfung kann aus Zeitgründen vor Verabschiedung des o.g. Entwurfs nicht mehr erfolgen. Da die Vorschriften zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie aber erst zum 11. Juni 2010 in Kraft treten sollen, erscheint es ausreichend, wenn ein entsprechender ergänzender Gesetzentwurf mit einer solchen Musterinformation zu Beginn der nächsten Legislaturperiode vorgelegt wird.

§ 655a BGB-E des Entwurfs bestimmt für Darlehensvermittler die Pflicht zur Information des Verbrauchers vor Abschluss eines Vermittlungsvertrages über die in Art. 247 § 13 EGBGB-E genannten Details des Vermittlungsvertrages (z.B. Höhe der Vergütung, Umfang der Befugnisse des Vermittlers). Ferner wird eine Pflicht zur vorvertraglichen Information bezüglich des Darlehensvertrages begründet. Letzteres gilt gemäß § 655a Abs. 2 S. 3 BGB-E nicht, wenn es sich bei den Darlehensvermittlern um Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer handelt, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler tätig werden, etwa indem sie als Nebenleistung den Abschluss eines verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags vermitteln. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung sprach sich der Deutsche Richterbund für eine Erweiterung der Informationspflicht über die Darlehensvermittler hinaus auf alle Vermittler aus, die nicht der Ausnahme des o.g. § 655a Abs. 2 S. 3 BGB-E unterfallen. Erwähnt wurden insbesondere Vermittler von Finanzgeschäften oder Versicherungen. Der Bundestag sieht insoweit Bedarf nach einer vertieften Prüfung, ob eine Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflicht auf sonstige Vermittler

sachgerecht und notwendig ist. Eine solche Prüfung kann zeitlich vor Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes nicht mehr erfolgen. Eine Regelung im Rahmen dieses Gesetzes erscheint aber auch nicht zwingend, da eine derartige Erweiterung nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung stünde.

In jüngster Zeit bieten Unternehmen verstärkt einen Online-Bezahlservice für den Einkauf von Verbrauchern in Internetshops an. Dieser baut sein Geschäftsmodell darauf auf, dass er von Verbrauchern geheim zu haltende Sicherheitsmerkmale wie PIN und TAN abfragt, um mit diesen Daten für den Verbraucher Zahlungsdienste im Netz zu ermöglichen. Kommt es zu einem Missbrauch dieser Sicherheitsmerkmale, besteht die Gefahr, dass der Verbraucher den entstandenen Schaden wegen vertragswidrigen Umgangs mit seinen persönlichen Sicherheitsmerkmalen selbst tragen muss. Ein solcher Bezahlservice ist kein Zahlungsdienst im Sinne der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG. Der Anbieter einer solchen Serviceleistung ist auch kein Zahlungsdienstleister im Sinne dieser Richtlinie, weil er nur Daten(sätze) übermittelt. Soweit gefordert wird, den Pflichtenkatalog des § 675m BGB-E mit dem Ziel zu ergänzen, solche Geschäftsmodelle zu verhindern, läuft eine solche Forderung daher ins Leere. Der Deutsche Bundestag betrachtet diese Entwicklung dennoch mit Sorge. Die Weitergabe von persönlichen Sicherheitsmerkmalen in eine bankfremde Sphäre ist immer mit Risiken verbunden. Mit den Sicherheitsmerkmalen könnten Mitarbeiter eines solchen Bezahlservices beispielsweise Kontoumsätze des Nutzers ausforschen oder Transaktionen manipulieren. Je nachdem, wie sicher der Bezahlservice nach außen hin ausgestaltet ist, könnten auch Externe die Sicherheitsmerkmale missbrauchen. Der Deutsche Bundestag ist daher der Auffassung, dass diese Entwicklung weiter beobachtet werden sollte.

Mit der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie wird es erstmals sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Zahlungsverfahren einheitliche Regelungen geben. Ein wesentliches Anliegen des Deutschen Bundestages bei den Verhandlungen über die Richtlinie war es, Verfahren für rein nationale Zahlungsvorgänge, die sich grundsätzlich bewährt haben und kostengünstig angeboten werden, erhalten zu können (Bundestagsentschließung 16/ 1646 vom 1. Juni 2006). Der Deutsche Bundestag begrüßt daher, dass diese Richtlinie es den deutschen Zahlungsdienstleistern auch in Zukunft ermöglicht, das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren weiter anzubieten. Der Deutsche Bundestag begrüßt darüber hinaus den für den 1. November 2009 geplanten Start der SEPA-Lastschrift, die – anders als das deutsche Einzugsermächtigungslastschriftverfahren – auch grenzüberschreitend eingesetzt werden kann. Ob und inwieweit die SEPA-Lastschrift auch für nationale Zahlungsvorgänge eine echte Konkurrenz für das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren sein wird, wird davon abhängen, wie die Nutzer dieses Produkt annehmen. Die Zahlungsdienstleister sind gefordert, ihre Nutzer von den Vorteilen dieses Produkts zu überzeugen, soll die SEPA-Lastschrift langfristig als einziges Lastschriftprodukt auf dem Markt bestehen bleiben. Seitens der Kreditwirtschaft ist der Wunsch an den Deutschen Bundestag herangetragen worden, die Migration vom Einzugsermächtigungslastschriftverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren durch eine gesetzliche Umstellungserleichterung zu unterstützen. Eine solche Unterstützung sei notwendig, um den Umstellungsaufwand von Zahlungsempfängern wie z. B. großen Versicherungen im Bestandskundengeschäft zu minimieren, die sonst in jedem Einzelfall ein neues SEPA-Mandat einholen müssten. Der Deutsche Bundestag ist jedoch nicht von der Notwendigkeit überzeugt, die Einführung der SEPA-Lastschrift durch eine gesetzliche Übergangsregelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu unterstützen. Die Einführung der SEPA-Lastschrift auf dem Markt sollte primär dem bereits beschriebenen marktgetriebenen Pro-

zess folgen. Derzeit ist aber die Akzeptanz wichtiger Endnutzergruppen fraglich. Außerdem sind diverse technische Migrationslösungen am Markt, die eine Migration ohne Umstellungsaufwand und ohne gesetzgeberische Maßnahmen befördern. Der Deutsche Bundestag hält es daher für ausreichend, den Fortschritt der Einführung der SEPA-Lastschrift nach deren Einführung auf dem Markt im Hinblick darauf zu evaluieren, ob noch gesetzlicher Migrationsbedarf besteht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf

- zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen;
- zu prüfen, ob eine Erstreckung der Vorschrift des § 655a E-BGB auf alle Vermittler von Finanzdienstleistungen sachgerecht erscheint;
- die weitere Entwicklung bei Bezahldiensten zu beobachten und zu prüfen, ob Bezahldienste, deren Inanspruchnahme einen Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen des Nutzers mit seinem eigenen Zahlungsdienstleister begründen können, angesichts der geschilderten Risiken gesetzlich unterbunden werden sollen;
- bis spätestens Ende 2011 eine rechtstatsächliche Untersuchung zum Fortschritt der Einführung der SEPA-Lastschrift auf dem deutschen Markt im Hinblick auf verbleibenden Bedarf nach einer gesetzlichen Umstellungshilfe vorzulegen.

Berlin, den [1. Juli 2009](#)

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Nešković
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Nešković und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/11643 in seiner 205. Sitzung am 12. Februar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/11643 in seiner 136. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 16/11643 in seiner 110. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in geänderter Fassung .

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11643 in seiner 126. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen die am 23. März 2009 stattgefunden hat (131. Sitzung). An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Markus Escher	Rechtsanwalt, GSK Stockmann & Kollegen, München
Carsten Föhlisch	Rechtsanwalt, Justiziar der Trusted Shops GmbH, Köln
Brigitte Kamphausen	Vorsitzende Richterin am Landgericht Duisburg; Stellvertretende

	Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Berlin
Prof. Dr. Udo Reifner	Institut für Finanzdienstleistungen (iff) e. V., Hamburg
Prof. Dr. Jan Schürnbrand	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Dr. Rainer A. Siedler	Rechtsanwalt, Zentraler Kreditausschuss, Berlin
Prof. Dr. Axel A. Weber	Präsident der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main
Dr. Axel Wehling	Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin
Prof. Dr. Reinhard Welter	Universität Leipzig, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht
Manfred Westphal	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Fachbereichsleiter Finanzdienstleistungen, Berlin
Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 131. Sitzung des Rechtsausschusses vom 23. März 2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.	
Der Rechtsausschuss hat die Beratung der Vorlage auf Drucksache 16/11643 in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 vertagt. In seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 hat er den Gesetzentwurf abschließend beraten. Dem Rechtsausschuss lag bei seinen Beratungen eine Petition vor.	
Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(6)336 zu empfehlen.

Die Fraktion der FDP stellte folgenden Entschließungsantrag:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie. Als eine der ersten Richtlinien im Bereich des Verbrauchervertragsrechts folgte die Verbraucherkreditrichtlinie dem Prinzip der Maximalharmonisierung. Der dem nationalen Gesetzgeber verbleibende Gestaltungsspielraum ist daher denkbar gering. Er hat die Richtlinie 1:1 umzusetzen und darf das vorgeschriebene Schutzniveau weder über- noch unterschreiten. Insgesamt ist die Umsetzung passabel gelungen. Gleichwohl gibt es Bereiche, in denen gesetzgeberischer Korrekturbedarf besteht. Im Einzelnen:

a) Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht in Art. 16 vor, dass ein Verbraucher jederzeit seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise tilgen darf. Im Gegenzug kann der Kreditgeber eine Entschädigung verlangen, wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde. Beträgt der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung mindestens ein Jahr, darf die Vorfälligkeitsentschädigung ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht überschreiten, anderenfalls sogar nur 0,5 Prozent des zurückgezahlten Betrages. Allerdings gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine volle Entschädigung vorzusehen. Hiervon macht der Regierungsentwurf keinen Gebrauch. Das ist zu kritisieren. Die Folge ist eine Ungleichbehandlung von Immobiliendarlehen, für die die Richtlinie nicht gilt, und Verbraucherkrediten. Eine solche Ungleichbehandlung ist in der Sache nicht gerechtfertigt, zumal bei Verbraucherkrediten anders als bei Immobiliarkrediten auf Seiten des Darlehensnehmers nicht einmal „berechtigtes Interesse“ (§ 490 Abs. 1 BGB) vorliegen muss, welches die vorzeitige Vertragsbeendigung rechtfertigt. Die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung wird bei den Kreditinstituten zu Ausfällen führen, die letztlich von allen Kunden mit der Folge zu tragen sein werden, dass sich Verbraucherkredite

verteuern werden. Die ist eine Privilegierung einzelner Bankkunden, die der Sache nach nicht geboten ist, da bei Vertragsabschluss ohnehin über die Konsequenzen einer vorzeitigen Rückzahlung aufzuklären ist.

b) Ebenfalls zu kritisieren sind die im Regierungsentwurf vorgesehenen Sanktionen für den Fall einer unzureichenden Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (§ 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E) sowie im Falle eines Verstoßes gegen Informationspflichten im Zusammenhang mit einer geduldeten Überziehung (§ 505 Abs. 3 BGB-E). Im ersten Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vollständig. Im zweiten Fall soll das Kreditinstitut über die Rückzahlung des Darlehens hinaus Zinsen und Kosten nicht verlangen dürfen. Das geht zu weit und fügt sich nicht in das Sanktionssystem des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Allgemeinen und des Verbraucherkreditrechts im Besonderen ein. Das gilt umso mehr, als derzeit beispielsweise noch völlig offen ist, welche Anforderungen die Gerichte an die Erläuterung der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung stellen werden. In beiden Fällen wäre eine Reduktion, nicht aber ein vollständiger Wegfall des Gegenleistungsinteresses der Kreditinstitute sachgerecht gewesen. Auch hier wird die Privilegierung Einzelner letztlich zu Lasten der Gesamtheit der Verbraucher gehen.

c) Der Deutsche Bundestag begrüßt das Anliegen des Regierungsentwurfs, im Zuge der Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht Rechtssicherheit dadurch zu schaffen, dass gesetzliche Muster zur Verfügung gestellt werden, bei deren Verwendung die Informationspflicht als erfüllt gilt (§ 360 Abs. 3 Satz 1 BGB-E). Die Bundesregierung hat damit eine Initiative der FDP-Bundestagsfraktion (vgl. Antrag „Rechtssicherheit schaffen - Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherverträge überarbeiten“ – BT-Drucksache 16/4452) aufgegriffen, was ausdrücklich anerkannt wird. Der Deutsche Bundestag hält die Schaffung eines entsprechenden Musters auch für den Verbraucherkreditvertrag für wünschenswert und bedauert die fehlende Bereitschaft der Bundesregierung, dem rechtspolitischen Bedürfnis nach einem gesetzlichen Muster auch im Verbraucherkreditrecht im Regierungsentwurf selbst Rechnung zu tragen.

d) Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass es bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses für die von der Verbraucherkreditrichtlinien nicht erfassten Immobiliendarlehen bei der geltenden Rechtslage bleiben soll, wonach Kosten für Sicherheiten nicht einzu beziehen sind. Dies begegnet der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Europäische Kommission bereits

mit dem Regelungsbedarf bei Hypothekenkrediten befasst und zu erwartenden europäischen Regelungen nicht vorgegriffen werden sollte. Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats geäußerten Bedenken, dass der effektive Jahreszins dann seiner Funktion als „Preis“ nicht mehr gerecht werde und den Vergleich grundpfandrechtlich und anderweitig gesicherter Angebote nicht mehr uneingeschränkt ermögliche, treten dahinter zurück. Dieses Argument überzeugt nicht, weil grundpfandrechtlich und anderweitig gesicherte Kredite regelmäßig nicht als alternative Finanzierungsform in Betracht kommen.

2. Mit der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie wird es erstmals sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Zahlungsverfahren einheitliche Regelungen geben.

a) Grundsätzlich zu begrüßen ist der für den 1. November 2009 geplante Start der SEPA-Lastschrift, die – anders als das deutsche Einzugsermächtigungslastschriftverfahren – auch grenzüberschreitend eingesetzt werden kann. Noch ist offen, auf welche Akzeptanz die SEPA-Lastschrift am Markt und bei den Verbrauchern stoßen wird. Um nicht in jedem Einzelfall ein neues SEPA-Mandat einholen zu müssen, liegt es nahe, eine gesetzliche Umstellungserleichterung vorzusehen. Der Deutsche Bundestag hält es daher für geboten, kurzfristig den Fortschritt der Einführung der SEPA-Lastschrift zu untersuchen und über die Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Umstellungshilfe zu entscheiden, nachdem die Bundesregierung hierzu im Gesetzgebungsverfahren nicht bereit war.

b) Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass mit der Streichung von § 675 f Abs. 5 BGB-E die Option genutzt wird, die Art. 52 Abs. 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erhebung von Zusatzentgelten für die Nutzung bestimmter Zahlungsauthentifizierungsinstrumente („Surcharging“) einräumt. Er ist der Auffassung, dass der Zahlungsdienstleister – wie es auch der derzeitigen Rechtslage entspricht – weiterhin grundsätzlich das Recht haben soll, dem Händler (Zahlungsempfänger) die Erhebung von Zusatzentgelten vertraglich zu untersagen und die diesbezüglich bestehende Vertragsfreiheit insoweit fortbestehen soll. Mit der Ausübung der Option wird der Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsauthentifizierungsinstrumente gefördert. Im Falle der Freigabe von Zusatzentgelten bestünde die Gefahr, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr zu Gunsten der – für den Zahlungsempfänger ebenso mit Kosten verbunden – Bargeldzahlung zurückgedrängt werden könnte.

Gerade die Nutzung von Kreditkarten könnte hierdurch für Verbraucher unattraktiv werden.

3. Die Verbraucherkreditrichtlinie ist dem Konzept der Maximalharmonisierung verpflichtet. Dieser Weg soll nach dem Willen der Kommission fortgesetzt werden. Das zeigt beispielsweise der Vorschlag der Kommission vom 8. Oktober 2008 betreffend eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher (KOM (2008) 614), mit der zentrale Bereiche des Verbraucherschutzrechts neu geordnet werden sollen (zu den Einzelheiten vgl. zur Vermeidung von Wiederholungen Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über Rechte der Verbraucher“ auf BT-Drs. 16/12327). Ohne die Vorteile einer Maximalharmonisierung grundsätzlich in Abrede stellen zu wollen, haben doch der Gesetzgebungsprozess wie auch die endgültig verabschiedete Verbraucherkreditrichtlinie gezeigt, dass hier weiterer Erörterungs- und Reflektionsbedarf besteht. Namentlich betrifft dies erstens die Frage, welche Auswirkungen der Vollharmonisierungsansatz auf die politisch erreichbare Mindestharmonisierung hat. Bei der Vollharmonisierung müssen die Mitgliedstaaten die europäischen Vorgaben 1:1 umsetzen. Das befördert die Tendenz, den Anwendungsbereich einer Richtlinie einzuschränken, um in den ausgeklammerten Bereichen den eigenen Stand der Gesetzgebung halten zu können. Die Folge kann ein niedrigeres Niveau der Rechtsangleichung sein, als es im Falle einer Mindestharmonisierung vielleicht politisch erreichbar gewesen wäre. Das betrifft zweitens den Umstand, dass mangels nationaler Korrekturmöglichkeiten Änderungen – auch solche, die nur von nationaler Bedeutung sind – nur auf europäischer Ebene möglich sind. Und das betrifft schließlich die verbindlich nur vom EuGH zu klärende Frage, wie weit der verbleibende Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers reicht, inwieweit die Richtlinie also abschließend ist. Hier drohen Rechtsunsicherheit und Staatshaftung wegen fehlender oder falscher Richtlinienumsetzung. Diese Aspekte gilt es bei anstehenden Richtlinienvorhaben zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen;
2. zu untersuchen, zu welchen Mehrkosten die Deckelung der Vorfalligkeitsentschädigung

für die Gesamtheit der Verbraucherkreditkunden führt;

3. zu untersuchen, zu welchen Mehrkosten die Sanktionen in § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E und in § 505 Abs. 3 BGB-E für die Gesamtheit der Verbraucherkreditkunden führen;
4. kurzfristig eine Untersuchung zum Fortschritt der Einführung der SEPA-Lastschrift auf dem deutschen Markt im Hinblick auf verbleibenden Bedarf nach einer gesetzlichen Umstellungshilfe durchzuführen;
5. die Erfahrungen mit dem Prinzip der Maximalharmonisierung bei der laufenden Diskussion der „Richtlinie über die Rechte der Verbraucher“ zu berücksichtigen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Drucksache 16/11643 verwiesen. Bezüglich der Stellungnahme des Bundesrates und der darauf beruhenden Änderungen wird ergänzend auf die Ausführungen in derselben Drucksache verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

2. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung im Inhaltsverzeichnis zu den Änderungen in den Nummern 10 bis 12a; Zusammenfassung der Regelungen zum Anwendungsbereich der §§ 358, 358a und 359 BGB in einem neuen § 359a BGB.

Zu den Nummern 10 bis 12a (§§ 358, 358a, 359 und 359a)

Gemäß dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 2 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, sollen die Regelungen zum Anwendungsbereich der §§ 358, 358a und 359 BGB ohne Inhalts-

änderung in einem neuen § 359a BGB zusammenfasst werden.

Zu Nummer 25 (§ 495)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Nummern 10 bis 12a; aufgrund der Zusammenfassung der Regelungen zum Anwendungsbereich der §§ 358, 358a und 359 BGB in einem neuen § 359a BGB ist der Verweis in § 495 Absatz 2 auf § 359a zu erstrecken.

Zu Nummer 27 (§ 497)

Der neue Buchstabe c enthält eine nachzuholende redaktionelle Folgeänderung zu Änderungsbefehl Nummer 16 (Änderung des § 488). Im Gelddarlehensbereich soll einheitlich von „Rückzahlung“ anstelle von „Rückerstattung“ gesprochen werden. Aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstaben c wird der alte Buchstabe c nunmehr Buchstabe d.

Zu Nummer 29 (§ 504)

Die Änderung des Einleitungssatzes zu Absatz 2 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 13 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, und dient der sprachlichen Verbesserung.

Zu Nummer 30 (§ 506)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in den Nummern 10 bis 12a; aufgrund der Zusammenfassung der Regelungen zum Anwendungsbereich der §§ 358, 358a und 359 BGB in einem neuen § 359a BGB ist der Verweis in § 506 Absatz 1 auf § 359a zu erstrecken.

Zu Nummer 32 (§ 507)

Die Änderung in Absatz 2 dient der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates (Nr. 15 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Wie in der Parallelvorschrift für Darlehensverträge (§ 494 Absatz 1 BGB) soll auch bei Teilzahlungsverträgen ein Verstoß gegen Artikel 247 §§ 7 und 8 EGBGB-E nicht zur Nichtigkeit des Vertrages, sondern lediglich dazu führen, dass der Unternehmer die dort genannten Ansprüche nicht geltend machen kann. Dem Verbraucher entsteht dadurch kein Nachteil, so dass es der Anordnung der Nichtigkeit nicht bedarf.

Die Änderung in Absatz 3 enthält die Korrektur einer sprachlichen Unrichtigkeit.

Zu Nummer 39 (§ 655a)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Ausweitung des § 655a Absatz 1 BGB auf alle Darlehensvermittler, die nicht unentgeltlich handeln. Im Regierungsentwurf wird nur darauf abgestellt, ob die Vermittler ihr Entgelt vom Verbraucher erhalten. Nach Artikel 3 Buch-

stabe f der Verbraucherkreditrichtlinie kommt es für die Begründung der Pflichten des Darlehensvermittlers nicht darauf an, dass dieser das Entgelt vom Verbraucher erhält, sondern ausschließlich darauf, dass er gegen Entgelt handelt. Mit der Änderung wird auch verhindert, dass Darlehensvermittler die §§ 655a ff. BGB dadurch umgehen, dass sie ihr Entgelt ausschließlich von den Darlehensgebern verlangen. Diese Umgehungsmöglichkeit steht einem effektiven Verbraucherschutz entgegen.

In der Sachverständigenanhörung wurde weitergehend gefordert, alle Vermittler, die nicht der Ausnahme des § 655a Absatz 2 Satz 3 BGB-E unterfallen, zu erfassen. Eine solche Erstreckung bedarf allerdings vertiefter Prüfung und gehört nicht in den Zusammenhang der Richtlinien-Umsetzung. Der Ausschuss schlägt daher vor, die Bundesregierung um Prüfung der Frage zu bitten, ob eine Erstreckung der Vorschrift auf alle Vermittler von Finanzdienstleistungen sachgerecht erscheint.

Zu Nummer 40 (§ 655b)

Mit der Streichung des Verweises auf Artikel 247 § 13 Absatz 1 EGBGB in Absatz 2 wird ein Redaktionsversehen berichtigt. Denn Artikel 247 § 13 Absatz 1 EGBGB setzt die den Darlehensgeber treffenden vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 lit. b), 6 Absatz 1 lit. b) und 10 Absatz 2 lit. b) der Verbraucherkreditrichtlinie bezüglich des Darlehensvertrags und nicht bezüglich des Darlehensvermittlungsvertrags um. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Darlehensvermittlungsvertrags haben. Es verbleibt daher nur der Verweis auf Artikel 247 § 13 Absatz 2 EGBGB, mit dem Artikel 21 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt wird.

Zu Nummer 47 (§ 675e)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 17 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll auch die Vorschrift über die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung eines Zahlungsauftrags (§ 675y Absatz 2 BGB-E) bei Drittstaatensachverhalten im Sinne des § 675d Absatz 1 Satz 2 BGB-E nicht anwendbar sein. Hierfür sprechen, wie für die Nichtanwendbarkeit der entsprechenden Haftungsvorschrift für den Zahlungsdienstleister des Zahlers (§ 675y Absatz 1 BGB-E), die regelmäßig fehlenden Regressmöglichkeiten gegenüber Zahlungsdienstleistern in Drittstaaten.

Zu Nummer 47 (§ 675f)

Mit der Streichung in Absatz 5 schlägt der Ausschuss vor, die Option, die Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 der

Zahlungsdiensterrichtlinie den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erhebung von Zusatzentgelten für die Nutzung bestimmter Zahlungsauthentifizierungsinstrumente („Surcharging“) einräumt, zu nutzen. Er ist der Auffassung, dass der Zahlungsdienstleister – wie es auch der derzeitigen Rechtslage entspricht – weiterhin grundsätzlich das Recht haben soll, dem Händler (Zahlungsempfänger) die Erhebung von Zusatzentgelten vertraglich zu untersagen. Die diesbezüglich bestehende Vertragsfreiheit soll insoweit fortbestehen. Der Ausschuss hält es dagegen nicht für erforderlich, Zahlungsempfängern, wie von der Richtlinie als Grundfall der Optionsausübung vorgesehen, die Erhebung von Zusatzentgelten gesetzlich zu untersagen. Mit der Ausübung der Option sollen der Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsauthentifizierungsinstrumente gefördert werden. Im Falle der Freigabe von Zusatzentgelten bestünde nämlich die Gefahr, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr zu Gunsten der – für den Zahlungsempfänger ebenso mit Kosten verbundenen – Bargeldzahlung zurückgedrängt werden könnte. Gerade die Nutzung von Kreditkarten könnte für Verbraucher unattraktiv werden.

Zu Nummer 47 (§ 675k)

Redaktionelle Änderung. Streichung soll wegen unnötiger Doppelung erfolgen. Die Aussage, dass bei einer Unterrichtung über die Sperrung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments die für die Sperrung maßgeblichen Gründe anzugeben sind, ist bereits in Satz 3 enthalten.

Zu Nummer 47 (§ 675v)

Der Änderungsvorschlag beruht auf einer Prüfbitte des Bundesrates (Nr. 20 der Stellungnahme), zu der die Bundesregierung mitgeteilt hat, es erscheine sachgerecht, auch die Fälle des sonstigen Abhandenkommens, also den Besitzverlust ohne den Willen des Inhabers eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, denen des Verlusts und Diebstahls gleichzustellen. Dieser Auffassung schließt sich der Ausschuss an. Anderenfalls bestünde beispielsweise zwar im Falle eines Diebstahls eine Pflicht des Zahlers zur Schadensbeteiligung, nicht aber im Falle des Raubes. Aber auch in solchen Fällen muss ein Anreiz des Inhabers bestehen, den Verlust zügig anzuzeigen, um Schäden zu vermeiden. Eine solche Auslegung erscheint richtlinienkonform, da die Richtlinienformulierung „gestohlen oder verlorengegangen“ nicht unter Zugrundelegung deutscher Rechtsterminologie eng zu verstehen ist. Die Neuformulierung wird daher nicht gegen das Prinzip einer Vollharmonisierung (Artikel 86) verstoßen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 29a)

Die Nummer 1 muss entfallen, weil der damit zu ändernde Artikel 29a durch das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008, das der Deutsche Bundestag am 26. März 2009 beschlossen hat und zu dem der Bundesrat am 15. Mai 2009 einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gestellt hat, durch einen neuen Artikel 46b ersetzt wird. Artikel 46b Absatz 5 Nummer 6 enthält bereits die hier vorgesehene Regelung. Dass das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bereits zum 17. Dezember 2009 und damit zeitlich vor den Umsetzungsvorschriften zur Verbraucherkreditrichtlinie in Kraft treten soll, ist unschädlich, da die Vorschrift des Artikels 46b Absatz 4 Nummer 6 bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften ins Leere geht.

Zu den Nummern 2 und 2a (Artikel 229 § [22] – neu –)

Die Änderung bei der (vorläufigen) Zählung beruht darauf, dass ein § 20 voraussichtlich im Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts, das am 14. Mai 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses in BT-Drucks. 16/13027) und das am 1. September 2009 in Kraft treten soll, enthalten sein wird. Ein § 21 ist im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) – Drucksache 16/12319 – enthalten. Auch dieses Gesetz wird voraussichtlich vor dem 31. Oktober 2009 in Kraft treten.

Entsprechend einer Prüfbitte des Bundesrates (Nr. 32 der Stellungnahme) und der vorherrschenden Auffassung der Sachverständigen in der Sachverständigenanhörung hält es auch der Ausschuss für sachgerecht, die durch die Verbraucherkreditrichtlinie veranlassten Änderungen erst zum Ablauf der Umsetzungsfrist, also am 11. Juni 2010 (zu diesem Datum vgl. die Erläuterung zu Artikel 11 Absatz 1) in Kraft treten zu lassen. Tatsächlich erfordern die vorgesehenen Neuregelungen zum Verbraucherkreditrecht im Bankenbereich erhebliche Anpassungen, für die bei dem im Regierungsentwurf geplanten vorzeitigen Inkrafttreten nur noch wenige Monate zur Verfügung stünden. Hinzu kommt, dass der Ausschuss es für sachgerecht hält, ein Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzeslichkeitsfiktion vorzusehen, und die Bundesregierung auffordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen

Gesetzesentwurf mit einem solchen Muster einzubringen. Auch damit dieses Muster rechtzeitig zum Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften vorliegen kann, muss die Umsetzungsfrist ausgenutzt werden. Da die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts eng mit den Vorschriften zum Verbraucherkreditrecht zusammenhängen, sollen diese gemeinsam zu dem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt sollen daher nur die zivilrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie in Kraft treten.

Dies erfordert eine Aufspaltung der in § 22 – neu – des Entwurfs vorgesehenen Übergangsregelungen. Derjenige Teil, der sich auf die Umsetzung der zivilrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie bezieht, muss bereits am 31. Oktober 2009 in Kraft treten (Änderungsbefehl Nr. 2 – neu –). Der weitere Teil des § 22 – neu –, der die Vorschriften zum Allgemeinen Schuldrecht und zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie betrifft, wird zu dem vorgesehenen späteren Zeitpunkt ergänzt (Änderungsbefehl Nr. 2a).

Die Übergangsvorschriften zu den auf Altfälle anwendbaren Vorschriften zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (Änderungsbefehl Nr. 2a, § 22 Absatz 3 – neu –) wurden gegenüber dem § 22 Absatz 2 – neu – des Regierungsentwurfs umformuliert, um dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 22 der Stellungnahme) und der Forderung der Kreditwirtschaft zur Klarstellung, dass für bestehende Schuldverhältnisse keine vorvertraglichen Informationspflichten nachgeholt werden müssen, nachzukommen. Der Verweis wird auf § 504 Absatz 1 BGB-E und § 505 Absatz 2 BGB-E beschränkt und es wird klargestellt, dass § 505 Absatz 1 BGB-E insoweit nur in Ansehung der Mitteilungen nach Vertragsschluss anwendbar ist.

Zu Nummer 6 (Artikel 246 und 247)

Mit Nummer 6 werden abweichend vom Regierungsentwurf nur die Artikel 246 und 247 und nicht auch der Artikel 248 angefügt. Dies beruht auf dem vorgeschlagenen gespaltenen Inkrafttreten (vgl. oben zu Nummern 2 und 2a). Artikel 246 und 247 betreffen die EGBGB-Vorschriften zum Allgemeinen Schuldrecht und zum Verbraucherkreditrecht und sollen gemäß Artikel 11 Absatz 1 – neu – am 11. Juni 2010 in Kraft treten. Artikel 248 betrifft die EGBGB-Vorschriften zum Zahlungsdienstrecht und soll gemäß Artikel 11 Absatz 2 – neu – i.V.m. der neuen Nummer 6a am 31. Oktober 2009 in Kraft treten.

Zu Nummer 6 (Artikel 247 § 6)

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass die genannten Vertragsangaben nur bei einem Wider-

rufsrecht nach § 495 BGB-E vorgeschrieben sind. Sollte ein Widerrufsrecht aus einem anderen Grunde bestehen, so werden diese Vertragsangaben hingegen nicht gefordert, vielmehr sind die Vorgaben für das andere Widerrufsrecht maßgeblich.

Zu Nummer 6 (Artikel 247 § 11)

Die Ergänzung der vorvertraglichen Angaben bei Umschuldungskreditum Angaben zu den Kosten (§ 3 Nr. 10) schlägt der Ausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung vor, in der die Umschuldungskredite auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Kostentransparenz diskutiert wurden. Die vorgeschlagene Pflicht des Darlehensgebers zur vorvertraglichen Angabe der Kosten auch bei Umschuldungen erscheint mit der Verbraucherkreditrichtlinie vereinbar. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass bei Umschuldungen die Kosten vorvertraglich nicht anzugeben sind. Dies beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie, wonach die Kosten ab Vertragsabschluss vorvertraglich nur bei Überziehungsmöglichkeiten anzugeben sind. Andererseits sieht aber Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e a. E. der Verbraucherkreditrichtlinie eine weitere Kostenangabepflicht vor. Unabhängig vom Verhältnis des Buchstaben e zum Buchstaben k erscheint es jedenfalls im Interesse der Transparenz sinnvoll und unter Stützung auf Buchstabe e auch richtlinienkonform, bei Umschuldungen die Angabe der Kosten zu verlangen. Im Vertrag selbst soll die Angabe dieser Kosten allerdings nicht verlangt werden, weil insoweit die vergleichbare Kostenregelung des Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe k durch Artikel 2 Absatz 6 der Verbraucherkreditrichtlinie bei Ausübung der Option nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 6 (Artikel 247 § 12)

Die Änderung des Absatzes 1 dient der redaktionellen Klarstellung. Die Bezugnahme auf „verbundene Geschäfte“ würde nur die in § 358 Absatz 3 BGB genannten Geschäfte erfassen. Verbundene Geschäfte im Sinne des Artikel 3 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie, bei denen die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q i.V.m. Artikel 15 erforderlich sind, sind darüber hinaus aber auch die in § 359a Absatz 1 genannten Geschäfte. Die Angabe des Regierungsentwurfs ist entsprechend zu konkretisieren. Für Verträge über Zusatzleistungen nach § 359a Absatz 2 BGB sind entsprechende Angaben nicht vorzusehen. Zwar ist der Verbraucher gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie in den Fällen des § 359a Absatz 2 BGB nicht mehr an den Vertrag über die Zusatzleistung gebunden, wenn

er den Darlehensvertrag widerruft (Rechtsfolge des § 358 Absatz 2 BGB, auf den in § 359a Absatz 2 BGB verwiesen wird). Einen entsprechenden Hinweis im Vertrag schreibt Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie aber nicht vor.

Nach Auffassung des Ausschusses sollten auch die Informationen nach Buchstabe b von einem von der Bundesregierung zu Beginn der nächsten Legislaturperiode vorzulegenden Muster für die Widerrufsinformation erfasst sein.

Zu Nummer 6 (Artikel 247 § 13)

Die Streichung des Wortes „auch“ in Absatz 2 Nummer 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu dem Vorschlag des Ausschusses, § 655a Absatz 1 BGB-E auf alle Darlehensvermittler zu erstrecken, die nicht unentgeltlich handeln (vgl. oben zu Artikel 1 Nummer 39). Darüber hinaus wird mit der Einfügung der Wörter „sowie gegebenenfalls dessen Höhe“ die Bereinigung eines Redaktionsversehens vorgeschlagen. Bislang ist gemäß § 655b Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz BGB der Verbraucher nicht nur über die Tatsache der Vergütung durch den Darlehensgeber, sondern auch über die Höhe dieser Vergütung zu unterrichten. Aus der Begründung ergibt sich, dass hiervon nicht abgewichen werden sollte.

Zu Nummer 6a (Artikel 248)

Mit der neuen Nummer 6a wird i.V.m. Artikel 11 Absatz 2 – neu – erreicht, dass Artikel 248, der die EGBGB-Vorschriften zum Zahlungsdiensterecht betrifft, am 31. Oktober 2009 in Kraft tritt, während die Artikel 246 und 247, die die EGBGB-Vorschriften zum Allgemeinen Schuldrecht und zum Verbraucherkreditrecht betreffen, wegen des vorgeschlagenen gespaltenen Inkrafttretens (vgl. oben zu Nummern 2 und 2a) gemäß Artikel 11 Absatz 1 – neu – i.V.m. Nummer 6 erst am 11. Juni 2010 in Kraft treten sollen.

Zu den Nummern 6a und 6b (Artikel 248 § 1)

Artikel 248 § 1 wird mit Nummer 6a für die Zeit vom 31. Oktober 2009 bis zum 11. Juni 2010 dahingehend geändert, dass im Zusammenhang mit Zahlungsdiensteverträgen im Fernabsatz nicht auf den dann noch nicht in Kraft getretenen Artikel 246, sondern auf die aufgrund des gespaltenen Inkrafttretens noch fortgeltende BGB-Informationspflichten-Verordnung Bezug genommen wird. Darüber hinaus wird konkretisiert, welche Informationspflichten des Fernabsatzrechts durch welche des Zahlungsdiensterechts ersetzt werden. Mit der neuen Nummer 6b wird § 1 dann für die Zeit ab dem 11. Juni 2010 dahingehend geändert, dass der für die Übergangszeit vorzusehende Verweis auf die BGB-Informationspflichten-Verordnung durch

einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen in Artikel 246 ersetzt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Im Einleitungssatz wurde der Hinweis zur letzten Änderung des Unterlassungsklagengesetzes aktualisiert.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Die Änderungen beruhen auf dem vorgeschlagenen gespaltenen Inkrafttreten der Vorschriften zu den Zahlungsdiensten einerseits und denen zum Allgemeinen Schuldrecht und zum Verbraucherkreditrecht andererseits. Buchstabe b enthält die ab dem 31. Oktober 2009 geltende Fassung (vgl. Artikel 11 Absatz 2) des § 14 Absatz 1. Diese enthält abweichend vom Regierungsentwurf neben den Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen lediglich die Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675c bis 676c BGB-E.

Mit der neuen Nummer c erfolgt die Ergänzung um die Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 491 bis 509 BGB-E zum 11. Juni 2010 (Artikel 11 Absatz 1). Abweichend vom Regierungsentwurf wird dabei nicht mehr auf § 510 BGB Bezug genommen. Ratenlieferungsverträge gemäß § 510 BGB, die nicht der Verbraucherkreditrichtlinie unterfallen, sollen nicht erfasst sein, so dass es insoweit keiner Schlichtungsstelle bedarf. Auch wäre eine Zuständigkeit der Bundesbank für die Schlichtung von Streitigkeiten aus Ratenlieferungsverträgen kaum sachgerecht, weil hier nicht nur kreditrechtliche Streitigkeiten, sondern auch solche wegen Sachmängeln usw. in Betracht kommen.

Die Änderung des Absatzes 2 gemäß dem bisherigen Buchstaben c wird Buchstabe d und soll gemäß Artikel 11 Absatz 2, wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen, am 31. Oktober 2009 in Kraft treten. Denn die darin vorgesehene Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung dient der Umsetzung des Artikels 83 Absatz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Artikel 4 (Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung)

Zu den Nummern 8 und 9 (§ 9)

Gemäß § 9 übernehmen die Verbände, auf die die Schlichtungsaufgabe nach dem bisherigen § 14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) bereits wirksam übertragen worden ist, künftig auch die erweiterten Schlichtungsaufgaben des neuen § 14 UKlaG. Entsprechend dem vorgeschlagenen gespaltenen Inkrafttreten der Vorschriften zu den Zahlungsdiensten ei-

nerseits und denen zum Allgemeinen Schuldrecht und zum Verbraucherkreditrecht andererseits und den darauf beruhenden Änderungen des § 14 UKlaG (vgl. oben zu Artikel 3) ist auch § 9 zu ändern. Nummer 8 enthält daher zunächst nur eine Übergangsregelung für die Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675c bis 676c BGB-E. Diese wird dann am 11. Juni 2010 mit der neuen Nummer 9 i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 auf Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 491 bis 509 BGB-E erweitert. Wie zu § 14 UKlaG (vgl. oben zu Artikel 3) wird dabei auf § 510 BGB nicht mehr Bezug genommen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Der Einleitungstext zu Artikel 6 ist an die Änderung der Preisangabenverordnung durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung anzupassen.

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der Ausschuss schlägt mit der neuen Nummer 6 des § 6 Absatz 3 PAngV vor, es bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses für die von der Verbraucherkreditrichtlinie nicht erfassten Immobiliendarlehen insoweit bei der geltenden Rechtslage zu belassen, dass Kosten für Sicherheiten nicht einzubeziehen sind. Neben der sowohl vom Bundesrat (Nummer 30 der Stellungnahme) als auch der Kredit- und Versicherungswirtschaft thematisierten Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Vergleich ist hierfür insbesondere maßgeblich, dass sich die europäische Kommission bereits mit dem Regelungsbedarf bei Hypothekenkrediten befasst und zu erwartenden europäischen Regelungen nicht vorgegriffen werden sollte. Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken, dass der effektive Jahreszins dann seiner Funktion als „Preis“ für einen Kredit nicht mehr gerecht werde und insbesondere den Vergleich grundpfandrechtlich und anderweitig gesicherter Angebote nicht mehr uneingeschränkt ermögliche, wurden berücksichtigt. Der Ausschuss ist aber der Auffassung, dass dieses Argument weniger schwerwiegend ist, weil grundpfandrechtlich und anderweitig gesicherte Kredite regelmäßig nicht als alternative Finanzierungsformen in Betracht kommen.

Zu Artikel 8 (Sonstige Folgeänderungen)

In den Absätzen 3, 6 bis 8 und 10 wurden jeweils die Hinweise zur letzten Änderung aktualisiert.

Mit der im neuen Absatz 11 Nummer 1 enthaltenen Ergänzung wird eine Lücke im Bereich der Bonitätsprüfung geschlossen, die durch das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) entstanden ist. Das

ZAG ist Teil des vom Deutschen Bundestag am 26. März 2009 beschlossenen Zahlungsdienstleistungsgesetzes, zu dem der Bundesrat am 15. Mai 2009 einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gestellt hat. Ohne die Ergänzung bestünde die Gefahr, dass ein Verbraucherdarlehen von einem Zahlungsinstitut als Nebenleistung zu einem Zahlungsvorgang gewährt wird, ohne dass dieses zur Prüfung der Kreditwürdigkeit nach § 18 Absatz 2 – neu – des Kreditwesengesetzes (KWG) verpflichtet wäre. Dies betrifft Kredite, bei denen

- a) die Gewährung des Kredits als Nebentätigkeit und ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs erfolgt,
- b) im Kreditvertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten nicht vereinbart und das Darlehen innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzuzahlen ist und
- c) der Kredit nicht aus den für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen gewährt wird.

Eine solche Kreditgewährung kann nach § 2 Absatz 3 ZAG zukünftig auch durch Zahlungsinstitute erfolgen und gilt dann nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG. In diesen Fällen greift die Verpflichtung zur Bonitätsprüfung gem. § 18 Absatz 2 KWG-E nicht. Zur vollständigen Umsetzung des Artikels 8 der Verbraucherkreditrichtlinie wird daher eine dem § 18 Absatz 2 KWG-E entsprechende Ergänzung des ZAG vorgeschlagen.

Mit der Anfügung der Nummer 2 des Absatzes 11 wird die in § 35 Absatz 4 ZAG vorzusehende Anzeigefrist eingefügt. Die insoweit in Artikel 88 Absatz 2 der Zahlungsdienstrichtlinie enthaltene Anzeigefrist (25. Dezember 2007) war fehlerhaft, weshalb bei § 35 Absatz 4 ZAG im Hinblick auf eine noch zu erfolgende Richtlinienänderung bislang von einer konkreten Datumsangabe abgesehen worden war. Ein Corrigendum zu Artikel 88 Absatz 2 der Richtlinie sieht nun als Datum den 25. Dezember 2009 vor; dieses Datum soll nun nachträglich eingefügt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der BGB- Informationspflichten-Verordnung)

Im Einleitungssatz wurde der Hinweis zur letzten Änderung der BGB- Informationspflichten-Verordnung aktualisiert.

Zu den Nummern 3 und 4

Die Änderungen beruhen auf dem vorgeschlagenen gespaltenen Inkrafttreten der Vorschriften zu den Zahlungsdiensten einerseits und denen zum Allge-

meinen Schuldrecht und zum Verbraucherkreditrecht andererseits (vgl. oben zu Artikel 2 Nummern 2 und 2a). Am 31. Oktober 2009 soll gemäß Nummer 3 i.V.m. Artikel 11 Absatz 2 nur der Abschnitt 4 (Informationspflichten von Kreditinstituten), der zu diesem Zeitpunkt durch Artikel 248 EGBGB-E ersetzt wird (vgl. oben zu Artikel 2 Nummer 6a), aufgehoben werden. Gemäß Nummer 4 i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 sollen dann zum 11. Juni 2010 auch die Abschnitte 2 (Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr) und 5 (Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht) nebst den Anlagen 2 und 3 aufgehoben werden, weil sie dann durch Artikel 246 EGBGB-E nebst Anlagen ersetzt werden (vgl. oben zu Artikel 2 Nummer 6).

Zu Artikel 10 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Im Einleitungssatz wurde der Hinweis zur letzten Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes aktualisiert.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Aufspaltung des Artikels 11 in zwei Absätze beruht auf dem vorgeschlagenen gespaltenen Inkrafttreten der Vorschriften zu den Zahlungsdiensten einerseits und denen zum Allgemeinen Schuldrecht und zum Verbraucherkreditrecht andererseits (vgl. oben zu Artikel 2 Nummern 2 und 2a).

Absatz 1 enthält die Grundregel, dass das Gesetz zum 11. Juni 2010 in Kraft tritt. Dies entspricht der Umsetzungsfrist für die Verbraucherkreditrichtlinie, wie sie nach Auskunft der Europäischen Kommission in einem Corrigendum zur Richtlinie festgelegt werden soll.

Absatz 2 bestimmt abweichend von Absatz 1, dass diejenigen Vorschriften, die zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie erforderlich sind, bereits am 31. Oktober 2009 in Kraft treten. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

Im BGB (Artikel 1)

- Inhaltsübersicht Änderungen zu Zahlungsdiensten (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe h bis j),
- Neufassung der Überschrift des Buches 2 Abschnitt 8 Titel 12: „Titel 12 Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste“ (Artikel 1 Nr. 44),
- Streichung der Überschrift „Kapitel 1 Allgemeines“ vor § 675 (Artikel 1 Nr. 45),
- Änderung des § 675a (Artikel 1 Nr. 46),

- Ersetzung der §§ 676 bis 676h durch die §§ 675b bis 676c mit Zwischenüberschriften (Artikel 1 Nr. 47).

Im EGBGB (Artikel 2)

- Anfügung der Übergangsvorschrift in Artikel 229 § 22 zunächst nur bezüglich der Vorschriften über Zahlungsdienste (Artikel 2 Nr. 2),
- Der Überschrift des Siebten Teils wird das Wort „, Informationspflichten“ angefügt (Artikel 2 Nr. 3),
- Artikel 239 (Verordnungsermächtigung zu Informationspflichten von Kreditinstituten insbesondere im Zusammenhang mit Überweisungen) wird aufgehoben (Artikel 2 Nr. 4),
- Anfügung des Artikels 248, Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (Artikel 2 Nr. 6a),

Im UKlaG (Artikel 3)

- Ergänzung des § 2 Absatz 2 Nr. 1 um Vorschriften über Zahlungsdienste als Verbraucherschützende Vorschriften (Artikel 3 Nr. 1),
- Neufassung des § 13 – die Neufassung ist nicht durch die Richtlinienumsetzung veranlasst (Artikel 3 Nr. 2),
- Änderung des § 13a – die Änderung ist nicht durch die Richtlinienumsetzung veranlasst (Artikel 3 Nr. 3),
- Änderung des § 14 (Schlichtungsverfahren) durch Neufassung der Überschrift (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a),

Ergänzung des Anwendungsbereichs um die §§ 675c bis 676c BGB (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b),

Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d),

In der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung (Artikel 4)

- Alle Änderungen der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, wobei die Übergangsregelung in § 9 zunächst auf die Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675c bis 676c BGB-E beschränkt wird (Artikel 4 Nr. 1 bis 8).

Bei den sonstigen Folgeänderungen (Artikel 8)

- Absatz 6, Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Anpassung an die Änderungen des UKlaG (Artikel 8 Absatz 6),

- Absatz 7, Änderung der Insolvenzordnung, Anpassung an die Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie (Artikel 8 Absatz 7).

- Absatz 11 Nummer 2, Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes aufgrund eines Corrigendums zu Artikel 88 Absatz 2 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie (Artikel 8 Absatz 12)

In der BGB-Informationspflichten-Verordnung

- Aufhebung zunächst nur des Abschnitts 4, der durch Artikel 248 EGBGB-E ersetzt wird (Artikel 9 Nr. 3).

Zu den Änderungen in den Anlagen:

Zu dem Muster in Anlage 1 (zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderungen in den Gestaltungshinweisen 7 und 10 passen das Muster für die Widerrufsbelehrung an die Änderungen des Musters in der Anlage 2 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung an, welches durch das Muster zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1 ersetzt werden soll. Die Änderungen in dem zu ersetzenden Muster sieht Artikel 4 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vor. Dieses Gesetz hat der Deutsche Bundestag am 26. März 2009 beschlossen; der Bundesrat hat am 15. Mai 2009 einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gestellt.

Zu dem Muster in Anlage 3 (zu Artikel 247 § 2)

In dem Muster „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ soll in Ziffer 5 als zusätzliche Information beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen unter Buchstabe b nicht die „zuständige Gerichtsbarkeit“, sondern das „zuständige Gericht“ angegeben werden. Dies entspricht der den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen betreffenden Regelung in Artikel 246 § 1 Absatz 2 Nr. 5 EGBGB. Die Angabe lediglich der Gerichtsbarkeit (also etwa Zivilgerichtsbarkeit) würde dem Verbraucher nicht helfen.

Zu dem Muster in Anlage 4 (zu Artikel 247 § 2)

Auch in dem Muster „Europäische Verbraucherkreditinformationen“ für Überziehungskredite und Umschuldungen ist unter Ziffer 6 als zusätzliche Information beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen entsprechend Artikel 246 § 1 Absatz 2 Nr. 5 EGBGB das „zuständige Gericht“ und nicht die „zuständige Gerichtsbarkeit“ anzugeben.

Zu dem Muster in Anlage 5 (zu Artikel 247 § 2)

In dem Muster „Europäisches Standardisiertes Merkblatt“ ist zunächst eine sprachliche Richtigestellung vorzunehmen. Unter Ziffer 2 erster Spiegelstrich soll verdeutlicht werden, ob das Darlehen grundpfandrechtlich oder durch eine andere gewöhnlich verwendete Sicherheit zu sichern (und nicht gesichert) ist. Darüber hinaus ist in Ziffer 18 als zusätzliche Information im Fernabsatzgeschäft ein Schreibversehen zu berichtigen („Zuständige“ statt „zuständige“ Aufsichtsbehörde) und entsprechend Artikel 246 § 1 Absatz 2 Nr. 5 EGBGB ist auf das „zuständige Gericht“ und nicht auf die „zuständige Gerichtsbarkeit“ abzustellen.

Sonstiges

Über diese Änderungen hinaus wurden weitere Änderungen erwogen:

1. Diskutiert wurde zunächst, ob der Ausschluss des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung bei unzureichenden Angaben über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung (§ 502 Absatz 2 Nr. 2 BGB-E) und des Anspruchs auf Zinsen und Kosten bei Verstoß gegen bestimmte Informationspflichten im Fall von geduldeten Überziehungen (§ 505 Absatz 3 BGB-E) entsprechend der Anregung des Bundesrates (Nr. 14 der Stellungnahme) und der Auffassung einiger Sachverständiger gemildert werden sollte. Hiervon wurde abgesehen:

Im Fall der Vorfälligkeitsentschädigung hat der Darlehensgeber vorvertraglich gemäß Artikel 247 § 4 Nr. 3 EGBGB-E Ziffer 4 der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite und im Vertrag gemäß Artikel 247 § 7 Nr. 3 EGBGB-E Angaben über den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und dessen Berechnungsmethode zu machen, soweit der Darlehensgeber diesen Anspruch ggf. geltend zu machen beabsichtigt. Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht insoweit in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe p vorvertraglich und in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe r im Vertrag „in klarer, prägnanter Form“ Angaben „zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung“ vor. Diese Vorgaben werden umgesetzt, Konkretisierungsspielraum ist hier nicht gegeben. Fehlt die Angabe oder ist sie ungenau, ist der Anspruch gemäß § 502 Absatz 2 Nr. 2 BGB-E ausgeschlossen. Damit wird die Vorgabe des Artikels 23 der Verbraucherkreditrichtlinie nach Sanktionen bei Verstoß gegen die Vorschriften umgesetzt. Eine Beschränkung auf wettbewerbsrechtliche Sanktionen und Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz schien hier wegen der Bedeutung des bislang nicht gegebenen Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung für die Entscheidung

des Verbrauchers zur vorzeitigen Rückzahlung nicht ausreichend.

Wenn ein Unternehmer im Zusammenhang mit einer geduldeten Überziehung gegen seine Informationspflichten aus § 505 Absatz 1 und 2 BGB-E verstößt, kann er über die Rückzahlung des Darlehens hinaus Kosten und Zinsen gemäß § 505 Absatz 1 und 2 BGB-E nicht verlangen.

Dies betrifft die Einhaltung folgender Pflichten:

- Im Vertrag die Angaben nach Artikel 247 § 17 Absatz 1 EGBGB-E (über den Sollzinssatz, die Bedingungen für seine Anwendung und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, auf die sich der Sollzinssatz bezieht, und sämtliche Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können) in Textform,

- nach Vertragsschluss in regelmäßigen Zeitabständen die Mitteilung der Angaben nach Artikel 247 § 17 Absatz 1 EGBGB-E in Textform,

- die unverzügliche Unterrichtung über die Angaben nach Artikel 247 § 17 Absatz 2 EGBGB-E (= Vorliegen einer Überziehung, Betrag der Überziehung, Sollzinssatz und etwaige Vertragsstrafen, Kosten und Verzugszinsen) in Textform, wenn es zu einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat kommt.

Auch diese Informationen sind durch die Verbraucherkreditrichtlinie vorgegeben und gemäß Artikel 23 der Verbraucherkreditrichtlinie bei Nichterfüllung mit Sanktionen zu belegen. Die vom Bundesrat (in Nummer 14 seiner Stellungnahme) vorgeschlagene Sanktion, „dem Darlehensnehmer im Fall einer Verletzung des Artikels 247 § 17 Absatz 1 und 2 EGBGB-E in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 309 Nr. 5 Buchstabe b BGB und die Grundsätze des Schadensrechts den Nachweis zu gestatten, dass der von ihm konkret gezahlte Überziehungszinssatz über dem für Kredite dieser Art am Markt üblichen Zinssatz liegt und der zu zahlende Überziehungszinssatz daher auf den marktüblichen Zinssatz zu reduzieren ist“ wurde diskutiert, erschien aber letztendlich nicht überzeugend. Die Reduzierung des vereinbarten Vertragszinses auf den üblichen Marktzins erschien dem Ausschuss als unzureichende Sanktionierung der Verletzung der in Artikel 247 § 17 Absatz 1 und 2 normierten Informationspflichten, die dem Darlehensnehmer die mit einer geduldeten Überziehung möglicherweise verbundenen wirtschaftlichen Folgen verdeutlichen sollen.

2. Zu § 675t Absatz 1 BGB-E wurde im Zusammenhang mit Kreditkartenzahlungen die Frage diskutiert,

ob den Kreditkarten-Acquirer die Pflicht zur unverzüglichen Verfügbarmachung empfangener Beträge (und deren Wertstellung) an den kartenakzeptierenden Händler treffe. Die Bundesregierung äußerte hierzu, dass § 675t Absatz 1 BGB grundsätzlich auch für das Rechtsverhältnis von Kreditkarten-Acquirer und kartenakzeptierendem Händler gilt. Soweit ein kartenakzeptierender Händler als Zahlungsempfänger im Rahmen der Annahme einer Kreditkartentransaktion im Gegenzug zu einem erhaltenen vertraglichen Zahlungsanspruch gegen den Kreditkarten-Acquirer seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an den Kreditkarten-Acquirer abtrete, sei aber fraglich, ob § 675t Absatz 1 BGB-E anwendbar ist. Die Erfüllung einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung des Kreditkarten-Acquirers gegenüber dem kartenakzeptierenden Händler unterfallt jedenfalls nicht § 675t Absatz 1 BGB-E.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wurde von Änderungen der Vorschrift abgesehen.

3. Zum Preisangabenrecht wird vorgeschlagen, die Regelungen des Regierungsentwurfs zur Einbeziehung von Restschuldversicherungen in die Berechnung des effektiven Jahreszinses in **§ 6 Absatz 3 PAngV** beizubehalten. Diese bringen durch das vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis, auch unter Einbeziehung der Begründung des Regierungsentwurfs, deutlich zum Ausdruck, dass Restschuldversicherungen regelmäßig in den effektiven Jahreszins einzubeziehen sind und für den Fall, dass dies ausnahmsweise nicht erforderlich ist, der Darlehensgeber dafür die Beweislast trägt. Dies ermöglicht in erster Linie eine Kontrolle durch die Preisbehörden, auf die die Begründung ausdrücklich abstellt. Die Beweislast des Darlehensgebers dafür, dass eine Restschuldversicherung abweichend vom Regelfall keine Voraussetzung für die Kreditvergabe oder für die Kreditvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen ist, kommt dem Verbraucher aber auch zivilrechtlich zu Gute.

Vorzustellen ist, dass der Darlehensgeber den Verbraucher vorvertraglich (Artikel 247 § 8 EGBGB-E i.V.m. Ziffer 3 der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite) darüber informieren muss, ob der Abschluss einer Kreditversicherung zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird. Im Vertrag sind die verlangten Versicherungen gemäß Artikel 247 § 7 Nr. 2 EGBGB-E anzugeben. Wird eine Restschuldversicherung gemäß den erwähnten Vorschriften vorvertraglich oder im Vertrag angegeben, sind ihre Kosten in den effektiven Jahreszins ohne weiteres einzurechnen,

ohne dass es der Beweislastregel des § 6 PAngV bedürfte.

Wird die Restschuldversicherung nicht im Vertrag erwähnt, kann sie zunächst nicht verlangt werden. Widerruft der Darlehensnehmer den Versicherungsvertrag nach den Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes, kann der Darlehensgeber den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages nur verlangen, wenn der Darlehensnehmer hierzu im Vertrag verpflichtet ist. Ist eine vom Darlehensgeber verlangte Restschuldversicherung entgegen den genannten Vorschriften weder vorvertraglich noch im Vertrag angegeben, kann der Darlehensnehmer weitere Rechte geltend machen. Wenn er darlegt, dass er das Darlehen ohne die Restschuldversicherung zu dem konkreten Zinssatz nicht erhalten hätte und damit die Kosten für die Restschuldversicherung zu Unrecht nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet worden sind, ist dieser zu niedrig angegeben. In diesem Fall vermindert sich gemäß § 494 Absatz 3 BGB der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz um den Prozentsatz, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist. Der Darlehensnehmer hat dann einen Anspruch auf Neuberechnung der geschuldeten Leistungen. Im Streitfall hat hier das Zivilgericht zu prüfen, ob der effektive Jahreszins gemäß § 6 Absatz 3 PAngV richtig berechnet wurde und dabei die Beweislastverteilung dieser Regelung zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber muss dann also nachweisen, dass er das Darlehen auch ohne die Restschuldversicherung zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt hätte.

4. Erwogen wurde, in **§ 6 Absatz 3 Nr. 4 PAngV** klarzustellen, dass auf Tilgungsersatzinstrumente erbrachte Ansparleistungen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Hiervon wurde abgesehen. Derzeit sind die auf ein Tilgungsersatzinstrument (z. B. einen Bausparvertrag) zu erbringenden Sparleistungen nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen, weil es sich dabei nicht um Kosten des Kredits handelt. Nach Auffassung des Ausschusses kann die Neuregelung in § 6 Absatz 3 Nr. 4 PAngV-E entgegen einer in der Sachverständigenanhörung geäußerten Befürchtung auch nicht dahingehend missverstanden werden, dass solche Ansparleistungen nunmehr als Kosten zu erfassen wären. Denn bei Ansparleistungen handelt es sich begrifflich nicht um Kosten im Sinne dieser Vorschrift. Ansparleistungen, auch auf Tilgungsersatzinstrumente, dienen der Kapitalbildung und sind damit weder Zinsen noch Gebühren. Hinzu kommt, dass eine ausdrückliche Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 6 PAngV im Gegensatz zur Zielrichtung des Anliegens gerade erst den Schluss

ermöglichen würde, dass es sich „eigentlich“ um Kos- | ten handelt.

Berlin, den 1. Juli 2009

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Nešković
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter